BAUAMT SPAICHINGEN

FÜR GEMEINDE BÖTTINGEN

OBJEKT SPAICHINGER WEG III

MASSTAB

BEBAUUNGSPLAN

PLAN NR.	GEFERTIGT	ÄNDERUNGEN	GESEHEN
	29.6.98		AL. IV Wendel

ZEICHENERKLÄRUNG

GE Gewerbegebiet

II Zahl der Vollgeschosse

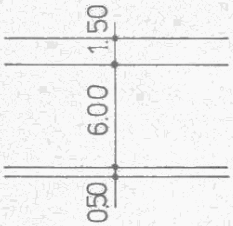
(0.6) Grundflächenzahl

(1.2) Geschossflächenzahl

o offene Bauweise

DN 0°–24° Dachneigung

Firstrichtung (Gebäudestellung)



Gehweg

Fahrbahn

Sicherheitsstreifen

Baugrenze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

mit Leitungsrecht belegte Flächen
(Ver und Entsorgung Wasser, Strom und Abwasser, Entwässerungsgräben)

Böschungen

Verteilerkasten

Überflurhydrant

Pflanzbindung (Laubbäume)

Strassenbeleuchtung

Füllschema der Nutzungsschablone

GE	II
(0.6)	(1.2)
	o
∧ 0°–24°	

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	BAUWEISE
DACHNEIGUNG	

VERFAHRENSVERMERKE

1.	Beschluß über die Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat	08.09.1997
2.	Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	18.06.1998
3.	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	02.03.1998
4.	Bürgerbeteiligung	22.06.1998
5.	Auslegungsbeschluß durch den Gemeinderat	06.07.1998
6.	Öffentliche Auslegung	03.08. - 03.09.1998
7.	Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange	15.07.1998
8.	Behandlung der Bedenken und Anregungen durch den GR	16.11.1998
9.	Beschlußfassung über den Bebauungsplan als Satzung durch den Gemeinderat	16.11.1998
10.	Vorlage an das Landratsamt	
11.	Eingangsbestätigung des Landratsamtes	
12.	Entscheidung des landratsamtes über die Genehmigung	
13.	Öffentliche Bekanntmachung	
14.	Bestätigung der Rechtskraft	

LANDRATSAMT TUTTLINGEN

Verfahrensgang beglaubigt **Böttingen** 17. Nov. 1998

Bürgermeister

GEMEINDE BÖTTINGEN · LANDKREIS TUTTLINGEN ·

GEMEINDE BÖTTINGEN
Kreis Tuttlingen

29.06.1998

Bebauungsplan „Spaichinger Weg III“ in Böttingen
Begründung nach § 9 (8) BauGB

I. Erfordernis der Planaufstellung

Nachdem das Gewerbegebiet „Spaichinger Weg II“ einschließlich der im Verfahren nach § 13 BauGB erweiterten Teilfläche verkauft und weitgehend bebaut ist, kann die Gemeinde derzeit keine Bauflächen für die gewerbliche Nutzung zur Verfügung stellen. Deshalb hat der Gemeinderat am 08.09.1997 beschlossen, das Baugebiet „Spaichinger Weg III“ zu überplanen und hierfür einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Abwägung zur Ausweisung erfolgte vom Gemeinderat bereits bei der vorbereitenden Bauleitplanung.

II. Rechtsverhältnisse

Im genehmigten Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen ist die zur Bebauung vorgesehene Fläche ausgewiesen. Die für „Sondermaßnahmen“ vorgesehene Nichtbaufläche nördlich des ausgebauten Spaichinger Weges (Flächen- und Muldenversickerung des Regenwassers und ökologische Ausgleichs- und Ersatzfläche) die sich im Eigentum der Gemeinde befindet, ist bisher nicht im Flächennutzungsplan ausgewiesen.

Das Gebiet schließt an die Gewerbegebiete „Spaichinger Weg“ und „Spaichinger Weg III“ direkt an und entwickelt sich in westliche Richtung. Die Begrenzung im Süden stellt das Flurstück 3443 dar. Ob diese Parzelle zusätzlich zur Hauptausgleichsfläche nördlich des Spaichinger Weges herangezogen werden kann, entscheidet die Gemeinde erst, wenn sicher gestellt ist, daß das Grundstück zum Ankaufspreis für landwirtschaftliche Grundstücke zu erwerben ist.

Die Abgrenzung im Westen wird durch die Westgrenzen der acht im Bebauungsplanbereich liegenden Parzellen (Flurstück Nr. 3431, 3432, 3433, 3434, 3435, 3436, 3438 und 3441) gebildet. Die restliche Abgrenzung liegt auf dem gemeindeeigenen Grundstück - Parzelle 3347 und ist durch den Geltungsbereich definiert.

Zur Planverwirklichung wurden bereits 3 Parzellen (3431, 3432 und 3433) von der Gemeinde mit dem Ziel erworben, für einen einheimischen Bauinteressenten, dessen Planungsabsicht im Ort zu ermöglichen. Der Erwerb der restlichen Parzellen durch die Gemeinde erscheint realisierbar, so daß ein Umlegungsverfahren nach § 47 BauGB nicht eingeleitet werden muß.

III. Lage des Baugebietes, Baugrund und Topografie

Die geplante Gewerbegebietserweiterung schließt sinnvoll an die vorhandene Gebietsstruktur an. Eine Entwicklung in anderer Ortslage ist nicht gegeben. Störungen des Ortsbildes sind durch die abgeschlossene Lage nicht zu befürchten. Die Anbindung der vorhandenen und geplanten Gewerbeansiedlung erfolgt durch die „Nato-Straße“. Dadurch wird der Ort nur untergeordnet vom Verkehr beeinträchtigt.

Da die Gesamtfläche im Wasserschutzgebiet Zone III liegt, sind alle erforderlichen, baulichen Maßnahmen auf diesen Tatbestand hin abzustimmen. Bauinteressenten werden hierzu vor der Planung beraten. Die durch das Bauen im Schutzbereich zusätzlich notwendigen Maßnahmen sind abgesehen von Betrieben, die mit wassergefährdenden Flüssigkeiten hantieren, nur untergeordnet. Auf wasserundurchlässige Flächenversiegelungen soll, abgesehen von Arealen, für die Zu- und Ablieferung verzichtet werden.

Das Gelände steigt nach Süden um ca. 8,0 m an und wurde im Talbereich bis zu ca. 2,20 m angefüllt. Hierdurch können bauliche Sondermaßnahmen erforderlich werden. Zusätzlich zu den Teilauffüllungen kann die Bodenbeschaffenheit durch eventuelles Auftreten von „Erdfällen" und Dolinen beeinträchtigt werden. Sollten derartige Erscheinungen festgestellt werden, wird den künftigen Bauherren eine ingenieurgeologische Gründungsberatung empfohlen. Falls Bodenfunde bei Erdarbeiten in diesem Gebiet (auch bei der öffentlichen Erschließung) zutage treten, ist das Landesdenkmalamt über das Bürgermeisteramt Böttingen umgehend zu benachrichtigen.

IV. Maßnahmen zur Ausgleichs- und Ersatzregelung sowie die geplante Entlastung Mischwassersystems

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche wird vom Kalk des Oberjuras mit aufliegenden Verwitterungslehmen bestimmt. Beim Kalkgestein ist mit Verkarstungserscheinungen zu rechnen. Die Fläche ist „ausgeräumt" und wird überwiegend als Grünland genutzt. Die Bodenbeschaffenheit ist hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung von untergeordneter Wertigkeit und stellt eine nachrangige Bonität dar.

Die Böschung entlang des Spaichinger Weges bleibt zur Verlegung von Kanälen im Eigentum der Gemeinde, um den gut ausgebauten Spaichinger Weg im Bestand zu erhalten.

Der vorhandene Abwasserkanal DN 400 soll zur Reduzierung der hydraulischen Belastung und in bezug auf den Gewässerschutz nur noch Schmutzwasser aufnehmen. Der Regenwasserabfluß aus dem Baugebiet wird durch den sparsamen Einsatz von Versiegelungsflächen verringert. Wenig verunreinigtes Niederschlagswasser wird durch die Versickerung dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt. Dies erfolgt neben dem Einsatz wasserdurchlässiger Befestigungen auf Privatflächen, über eine zentrale Versickerungsanlage mit einem Rückhaltevolumen von 1.825 m³. Das Volumen wurde so konzipiert, daß eine Erweiterung des jetzt geplanten Baugebietes noch aufgenommen werden kann.

Im Baugebiet ist eine Entsorgung im modifizierten Mischsystem vorgesehen.

Auf der Südseite sind bergseits Mulden bzw. Gräben zur Außengebietsentwässerung geplant, die ebenfalls über das Becken zur Versickerung gebracht werden.

Als ökologische Ausgleichsfläche wird die gemeindeeigene Parzelle 3347 teilweise im Bereich der Versickerungsanlage benutzt und bepflanzt. Sie wird im westlichen Bereich eingefriedet, um eine Weidenutzung, auch wegen dem Schutz der Versickerungsanlagen, auszuschließen.

Die Ersatzfläche hat eine Größe von 0,8235 ha. Für Anlagenteile, die zur Eingrünung nicht zur Verfügung stehen (Becken, Zuläufe usw.), sind ca. 0,1035 hat abzuziehen, so daß eine mögliche Ausgleichsfläche von ca. 0,700 ha zur Bepflanzung bereit steht.

Die Neuversiegelung im Plangebiet beträgt für:

Verkehrsanlagen	0,1300 ha
Bauwerke ca. (entspricht 6 x 20 x 45)	0,5400 ha
private Erschließungen (Zufahrten und Flächen, auf denen grundwassergefährdende Stoffe umgeschlagen werden, ohne Stellplätze	0,100 ha
	0,7700 ha

Somit wird die Gemeinde eine Ausgleichsfläche von 4000 m² für den 1. Bauabschnitt bereitstellen. Dies entspricht bei max. möglicher Bebauung von ca. 50 % der zu erwartenden Versiegelungsfläche. Im Zusammenspiel mit den bereits beschriebenen weiteren Maßnahmen ist die Gemeinde Böttingen der Meinung, eine ökologisch ausgewogene Lösung nach § 1 Abs. 5 Pkt. 7 BauGB durchzuführen.

Für die Zukunft und die weitere Bauentwicklung werden auch Flächen aus bestehenden Plangebieten, die noch nicht bebaut sind, an die Versickerungsanlage angeschlossen. Es handelt sich hierbei um die freien, westlichen Bauflächen der Bebauungspläne „Spaichinger Weg" und „Spaichinger Weg II".

Da das Plangebiet dem Entwicklungsstandard entsprechend erschlossen wird, kann das Oberflächenwasser aus den Außenbereichen erst mit dem letzten Bauabschnitt wirkungsvoll aus dem Baugebiet abgeleitet werden. Dies bedeutet für die zuerst bauenden Antragsteller, daß das Hangwasser bis zur Fertigstellung der Gesamtanlage durch Schutzgräben auf dem eigenen Grundstück abzuleiten ist.

V. Erschließung

5.1 Allgemeines

Die Verkehrserschließung führt bergseits nach Süden, abzweigend vom Spaichinger Weg, endend in einer Wendeplatte. Dieser Abschluß soll langfristig als Ringstraße im Baugebiet „Spaichinger Weg IV" wieder an die Haupterschließung angebunden werden.

Die Erschließungsstraße wurde auf dem vorhandenen Feldweg (Parzelle 3440) geplant, der teilweise entfällt und neu angeschlossen wird. Direkte Zufahrten zu den beiden am Spaichinger Weg liegenden Parzellen sind gegeben, es ist jedoch auf die Höhenlage der zu verlegenden Leitungen zu achten. Bei diesen beiden Grundstücken ist eine Entwässerung von Untergeschossen im freien Gefälle nicht möglich. Bei Unterkellerungen werden Hebeanlagen erforderlich. Die Verbesserung der Wasserversorgung erfolgt über eine Ringverbindung zwischen der Nato-Straße und der Leitung vom Hochbehälter. Die Entsorgung wurde bereits im Vortext abgehandelt.

5.2 Verkehrserschließung

Die geplante Erschließungsstraße wird mit 6,00 m mit einseitigem Gehweg und Sicherheitsstreifen ausgebaut. Die Erschließung erfolgt in mehreren Bauabschnitten, dem Bedarf entsprechend. Die über die Straßenflucht auskragende Fläche der geplanten Wendeplatte kann nach Fertigstellung der Ringstraße an die Anlieger veräußert werden.

5.3 **Ruhender Verkehr**

Die erforderlichen Stellplätze werden entsprechend der Landesbauordnung auf den Privatgrundstücken errichtet. Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen. (Pflaster mit Fugenabstand von mind. 2 cm, Rasengittersteine, wassergebundene Decken o. ä.).

5.4 **Abwasserbeseitigung**

An den vorhandenen Kanal im Spaichinger Weg wird nur das Schmutzwasser und das Oberflächen wasser aus Freilager- und Umschlagsflächen für wassergefährdende Stoffe angeschlossen. Das Dachflächenwasser und das Wasser vorn denVerkehrsflächen, sowie das Oberflächenwasser der Auffanggräben und der Grundstückszufahrten wird zur Versickerung gebracht. Das hierfür erforderliche Wasserrechtsverfahren wird derzeit erarbeitet.

5.5 **Wasserversorgung und elektrische Energie**

Durch die Erstellung einer Ringverbindung ist die Wasserversorgung gesichert. Es sind Leitungen mit DN 150 geplant. Durch die Ringverbindung wird die Versorgungsqualität auch für die bereits erstellten Gewerbebetriebe verbessert.

Im Plangebiet wird an geeigneter Stelle (siehe Planeinschrieb) ein Überflurhydrant erstellt. Im Baugebiet „Spaichinger Weg III“ wird durch zwei Kabelverteilerschränke, die durch die Umspannstation an Spaichinger Weg über Niederspannungskabel versorgt werden, die Versorgung gesichert. (Verteilerstandorte - siehe Planeinschrieb).

Die das Gebiet querenden 20 kV-Kabel sollen aus Kostengründen möglichst nicht umgelegt werden.

VI. **Erschließungskosten für das Gesamtgebiet**

Baukosten nach dem heutigen Stand (6/98) inkl. Planung, Bauleitung und Mehrwertsteuer (ohne Grunderwerb, Finanzierung und Vermessungskosten - die Wendeplatte wird vorläufig nicht ausgebaut).

1. Kosten der Erschließungsanlage einschließlich Gehwege und Feldweganbindung	210.000 DM
2. Kanalisation (Trennsystem) mit Hausanschlüssen	695.000 DM
3. Wasserversorgung mit Hausanschlüssen (mit Verbindung zur Steig- und Falleitung)	240.000 DM
4. Versickerungsanlage mit Auffanggräben, Zuleitungen und Straßenquerungen	223.000 DM
5. Beleuchtung	11.000 DM
6. Bepflanzungen	16.000 DM
7. Zaun	5.000 DM
Gesamtkosten	1.400.000 DM

Das Baugebiet wird dem Bedarf entsprechend in mehreren Abschnitten ausgebaut. Dem Ausbaubedarf folgend, wird die Gemeinde die notwendigen Kosten in den jeweiligen Haushaltplänen bereitstellen.

Minder
Bürgermeister

GEMEINDE BÖTTINGEN * LANDKREIS TUTTLINGEN *

GEMEINDE BÖTTINGEN

Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Spaichinger Weg III“

Auf Grund § 2 Abs. 1, § 10 Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I.S. 2141), sowie § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, i.d.F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1995 (GBl. 1996, S. 29) hat der Gemeinderat der Gemeinde Böttingen am 16.11.1998 folgende Satzung

Satzung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Spaichinger Weg III“ erlassen:

§ 1

Bestandteile der Satzung

Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind, und zwar

1. Begründung vom 29.06.1998
2. Lageplan vom 29.06.1998

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 2, in der seine Grenzen eingetragen sind.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den auf Grund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Böttingen, 17.11.1998

Minder
Bürgermeister

Ärztlicher Sonntagsdienst:

21./22.11.1998
Dr. Glomb, Gosheim, Tel. 07426/3355

Apothekendienst:

Samstag, 21.11.1998
Salvator-Apotheke Gosheim, Hauptstraße 40
Sonntag, 22.11.1998
Paracelsus-Apotheke, Spaichingen, Marktplatz 2

Sozialstation Spaichingen-Heuberg e.V.

Tel.: 07424/4858

Bereitschaftsdienst der Polizei

Polizeirevier Spaichingen, Hauptstraße 79
Tel. 07424/93180, Telefax: 07424/931835

Sprechzeiten beim Bürgermeisteramt

Montag	13.15 - 18.00 Uhr
Dienstag	13.15 - 17.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 11.00 Uhr
Donnerstag	13.15 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 11.00 Uhr

Telefon-Nummern der Gemeindeverwaltung

Sekretariat:	93050
Meldeamt:	9305-12
Telefax-Nr.:	9305-25

Freiwillige Feuerwehr Böttingen

Kommandant Horst Schöttle, Hofäcker 1, Tel.: 2258

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wir gratulieren

Frau Walburga Flad, Gosheimer Straße 4,
kann am kommenden Montag, 23. November 1998
ihren 75. Geburtstag feiern.

Frau Flad wünschen wir zu diesem Festtag alles Gute, für die Zukunft Gesundheit und Zufriedenheit.



▼ Veranstaltungskalender 1999

Die Vereinsvorstände und die Vertreter sonstiger Organisationen werden hiermit noch einmal höflich zur Besprechung des Veranstaltungskalenders für das Jahr 1999 eingeladen auf **Montag, den 23. November 1998 um 18.00 Uhr** in den Sitzungssaal des Rathauses.
Minder, Bürgermeister

Einladung zur Gründung des Jugendtreff Böttingen e.V.

Endlich ist es soweit, der Jugendtreff ist fertiggestellt und kann nun von allen Jugendlichen genutzt werden.
Damit diese Nutzung seine geregelten Abläufe erhält, werden wir einen Verein gründen. Um die Gründung vorzubereiten, möchten wir alle interessierten Jugendlichen einladen.
Dieses Treffen werden wir am **Dienstag, dem 24.11.1998 um 19.00 Uhr** im Jugendtreff abhalten, damit ihn jeder einmal besichtigen kann.
gez. Jörg Mattes

Bericht über die Gemeinderatssitzung am 16. November 1998

1. Landschaftsplan der VG - Beratung freie Flur
Herr Ludger Große-Scharmann vom gleichnamigen Planungsbüro aus Waldenbuch stellte den Gemeinderäten den Entwurf des Landschaftsplanes für die freie Flur bezüglich der Gemarkung Böttingen vor. Für den Bereich der bewaldeten Hügelkuppen legte der Gemeinderat Wert darauf, daß diese erhalten bleiben, um die exponierten Dorflagen vor Wind und Wetter zu schützen. Des Weiteren sollten zusätzliche Naturdenkmale nicht ausgewiesen werden, um den privat Betroffenen die Art und Weise der Pflege offenzuhalten. Den sonstigen Empfehlungen stimmte der Gemeinderat nach eingehender Diskussion zu.

2. Bebauungsplan "Spaichinger Weg III" - Satzungsbeschluß
Der Gemeinderat hat am 08.09.1997 den Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan "Spaichinger Weg III" gefaßt. Mit der Ausweisung eines Gewerbegebietes soll die Sicherung und Erhaltung der Arbeitsplätze in der Gemeinde gewährleistet werden. Der Plan und die Begründung lagen vom 03.08.1998 bis 03.09.1998 nach vorheriger Bekanntmachung öffentlich aus. Die Behörden, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden von der Auslegung benachrichtigt. Weder von privat Betroffenen, noch von den Trägern öffentlicher Belange wurden Anregungen vorgebracht. Der Gemeinderat beschloß deshalb die entsprechende Satzung.

3. Bachsanierungsarbeiten im Schäfertal
Im Schäfertal sind dringende Sanierungsarbeiten am Bachbett notwendig. Die Verwaltung hatte deshalb drei Firmen aufgefordert, entsprechende Angebote für eine Sanierung abzugeben. Zwei Angebote wurden eingereicht, die jedoch nicht miteinander vergleichbar sind. Die Verwaltung wurde deshalb beauftragt, einen Anbieter aufzufordern, das Angebot neu auszuarbeiten. Danach wird sich der Gemeinderat wieder mit der Sache befassen.

4. Kreisstraße Böttingen - Heuberger Kreuz - tempomindernde Maßnahmen
Der Bürgermeister informierte die Gemeinderäte über ein Gespräch, welches er und Bürgermeisterstellvertreter Hubert Grimm mit den Vertretern des Straßenbauamtes wegen tempomindernder Maßnahmen bei der Kreisstraße 5904 geführt hatte. Auf der freien Strecke wird die Gradiente an einigen Stellen überarbeitet werden. Außerdem wurde seitens der Behörde angeregt, entwe-

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats	Gemeinderatssitzung am 16. November 1998 Anwesend: Bürgermeister Minder und 7 Gemeinderäte Normalzahl einschl. des Vorsitzenden: 9 Entschuldigt: GR Annelore Schwarz Außerdem anwesend: -- Schriftführer: der Vorsitzende	Reg. Nr.

§ 165

Öffentlich/~~Nichtöffentlich~~

Bebauungsplan „Spaichinger Weg III“ – Satzungsbeschluß

Der Gemeinderat hat am 08.09.1997 den Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan „Spaichinger Weg III“ gefaßt. Mit der Ausweisung eines Gewerbegebietes soll die Sicherung und Erhaltung der Arbeitsplätze in der Gemeinde gewährleistet werden. Die Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 18.06.1998. Die Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, erfolgte mit Schreiben vom 02.03.1998. Eine Bürgerbeteiligung fand am 22.06.1998 statt.

Am 06.07.1998 hat der Gemeinderat den Planentwurf vom 29.06.1998 und die Begründung vom 29.06.98 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, den Bebauungsplan öffentlich auszulegen. Der Plan und die Begründung lagen vom 03.08.1998 bis 03.09.1998 nach vorheriger Bekanntmachung öffentlich aus. Die Behörden, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 14.07.1998 von der Auslegung benachrichtigt. Weder von Privat Betroffenen noch von Trägern öffentlicher Belange wurden Anregungen vorgebracht. Es erging deshalb ohne längere Aussprache bei 0 Gegenstimmen der

Beschluß:

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgend aufgeführte Satzung:

.11.1998 Auszug für Gemeindepflege
" " Landratsamt
2 " " Registratur
" "

Gemeinde Böttingen

Blatt

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats	Gemeinderatssitzung am Anwesend: Bürgermeister und Gemeinderäte Normalzahl einschl. des Vorsitzenden: Entschuldigt: Außerdem anwesend: Schriftführer:	Reg. Nr.

§ _____ Öffentlich/~~Nichtöffentlich~~

Bebauungsplan „Spaichinger Weg III“
Satzungsbeschluß

1. Sachverhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde hat am 08.09.1997 den Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan „Spaichinger Weg III“ gefaßt. Mit der Ausweisung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO soll die Sicherheit und Erhaltung der Arbeitsplätze in der Gemeinde gewährleistet werden.
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 18.06.1998. Die Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, erfolgte mit Schreiben vom 02.03.1998. Eine Bürgerbeteiligung fand am 22.06.1998 statt.

Am 06.07.1998 hat der Gemeinderat den Planentwurf vom 29.06.1998 und die Begründung vom 29.06.1998 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, den Bebauungsplan öffentlich auszulegen.

Der Plan und die Begründung lagen vom 03.08.1998 bis 03.09.1998 nach vorheriger Bekanntmachung öffentlich aus. Die Behörden, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 14.07.1998 von der Auslegung benachrichtigt.

II. Anregungen

Weder von Privat Betroffenen noch von Trägern öffentlicher Belange wurden Anregungen vorgebracht.

III. Satzungsbeschluß

Der beigefügten Satzung wird zugestimmt.

Minder, Bürgermeister

Auszug für Gemeindepflege
" " Landratsamt
" " Registratur
" "

Druck 7760 Radolfzell, Postfach 1640, Telefon 0 77 32 / 25 74